



**INTERNATIONAL RESEARCH AND DOCUMENTATION CENTRE FOR WAR
CRIMES TRIALS**

MONITORING PROJECT

Strafverfahren gegen Abdelkarim E.

12./13. Prozesstag/ 31. Oktober/ 1. November 2016

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am zwölften Verhandlungstag wurden zunächst zwei Sprachsachverständige als Zeugen (Z16, Z17) vernommen. Zudem stellte die Verteidigung zwei Anträge. Schließlich wurde die Beweisaufnahme geschlossen und das Plädoyer der Bundesanwaltschaft verlesen.

Am dreizehnten Verhandlungstag folgte das Plädoyer der Verteidigung.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Verlesung eines Vermerkes zu Telefongespräch

Ein Richter habe am 27.10.2016 mit der Frau des Angeklagten telefoniert. Dabei sei es um ihr Nichterscheinen in der Hauptverhandlung am 17.10.2016 gegangen. Ihr sei geraten worden keine Aussage zu machen und daran wolle sie sich halten.

2. In Augenscheinnahme und Übersetzung des Zeitungsartikels durch den Sprachsachverständigen Z16

Z16 habe eine Kopie des Artikels erhalten, den er daraufhin vom Türkischen ins Deutsche übersetzte. Der Artikel beschreibe die menschenunwürdigen Verhältnisse in türkischen Strafanstalten.

3. Verlesung des Ergebnisses eines Untersuchungsantrags zur Feststellung der Stimmenidentität

Es sei die Kommunikation zwischen dem BKA und dem LKA Hessen verlesen worden, die sich mit der Ermittlung der Stimmenidentität auf Video 0038 und anderen befasste. Es sei festgestellt worden, dass die Materialqualität und –quantität nicht ausreichend sei, um eine eindeutige Aussage zu treffen.

4. Inaugenscheinnahme von Lichtbildern und Vernehmung des Sprachsachverständigen Z17

Z17 seien zwei Lichtbilder gezeigt worden, auf denen ein schwarz-weißer Transporter mit einer Aufschrift zu sehen sei. Z17 zufolge befände sich der Transporter auf dem Lichtbild in Adana. Er sei vor einem Gebäude zu sehen. Er haben weiter die Aufschrift des Transporters, sowie Schriftzeichen eines Gebäudes übersetzt.

5. Verkündung verschiedener Beschlüsse des Senates zu Anträgen der Verteidigung vom 18.10.2016

Die Anträge der Verteidigung vom 18.10.2016 seien abgelehnt worden.

6. Anträge der Verteidigung

Die Verteidigung beantragte ein akustisch-technisches Sprachgutachten des Video 0038 anzufertigen. Daraufhin wurde der Vermerk des Berichterstatters bzgl. des Videos verlesen. Die Stimmen seien uneindeutig und der Antrag sei damit abgelehnt worden.

Außerdem sollen um die Authentizität des ISIG-Registrierungsbogens zu überprüfen, die Geburtsdaten der Kinder von der Ehefrau ermittelt werden. Der Senat entnahm diese Daten jedoch aus den Akten.

Es wurde zu Protokoll gegeben, dass es zu keiner Verständigung gekommen sei; die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

7. Abschlussplädoyer der Bundesanwaltschaft

Nach der Feststellung, dass sich der Angeklagte nicht zu den Tatvorwürfen geäußert habe folgte die rechtliche Würdigung.

Nach dem Weltrechtsprinzip aus § 1 VStGB komme das deutsche Recht zur Anwendung.

Der Angeklagte sei als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung beteiligt gewesen, die Mord, Totschlag, Kriegsverbrechen und Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz befürworte.

Relevant seien daher die Vorschriften § 129a I Nr. 1 StGB und § 129b I S.1, 2 StGB, § 22a Kriegswaffenkontrollgesetz, § 8 I Nr. 9 VStGB, § 25 II StGB und §§ 52 und 53 StGB.

Strafschärfend sei die hohe Gefährlichkeit des ISIG, die Beteiligung und die Menschenverachtung des Angeklagten zu würdigen. Strafmildernd sei festzuhalten, dass er sich während seiner Haft überwiegend kooperativ gezeigt habe.

Insgesamt forderte die Bundesanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten. Die Haftzeit in der Türkei sei im Verhältnis 1:2 anzurechnen. Der Haftbefehl solle aufrechterhalten werden, da Fluchtgefahr bestehe.

8. Plädoyer der Strafverteidigung

Die Verteidigung habe angemerkt, dass die Ausführungen der Bundesanwaltschaft zu § 8 VStGB nicht verwertet werden können. Dies sei nur auf lebendige Personen anzuwenden und verstoße sonst gegen das Analogieverbot.

Zu Bedenken sei, dass das mediale Interesse über die familiären Verhältnisse des Angeklagten seit dem letzten Verhandlungstag steige, was zur Stigmatisierung des Angeklagten führe. Zweck einer Strafe solle jedoch die Resozialisierung sein. Die Verteidigung sehe keine Strafschärfungsgründe als geben an. Als strafmildernd sei jedoch zu beachten, dass der Angeklagte bisher noch nicht strafrechtlich auffällig geworden sei. Zudem, sei für den Fall, dass verstorbene in den Schutzbereich fallen, zu beachten, dass das Verbrechen von geringer Intensität war. Außerdem seien seine soziale Bindung und die lange Verfahrensdauer, sowie die Haftbedingungen in der Türkei zu berücksichtigen. Diese Haftzeit sei im Verhältnis 1:3 anzurechnen.

Ein Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz sieht die Verteidigung als erwiesen an, die Strafe hierfür sei jedoch verbüßt. In allen anderen Punkten sei der Angeklagte freizusprechen. Hilfsweise stellte sie den Antrag, dass sie eine Strafe über 5 Jahre nicht akzeptieren würde.

Der Richter erteilte dem Angeklagten das letzte Wort, dieser hatte dem Plädoyer seiner Anwälte jedoch nichts hinzuzufügen.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Am zwölften Verhandlungstag nahm sich der Senat viel Zeit und gab sich Mühe, ausführlich über die Anträge der Verteidigung zu beraten und festzustellen, ob ein akustisch-technisches Stimmgutachten als Beweismittel tauglich sein könnte.

Hierdurch war der Prozesstag durch lange Pausen geprägt.

2. Zuschauer

Am zwölften Verhandlungstag waren neben 5 Zuschauern 4 Monitors anwesend. Am dreizehnten Verhandlungstag waren neben den 4 Monitors noch 9 weitere Zuschauer anwesend.

3. Organisatorisches

Der Senat wies erneut darauf hin, dass am 08.11. um 11:00 Uhr die Urteilsverkündung erfolgt.

3. Verhandlungsführung durch das Gericht

Am zwölften Verhandlungstag nahm sich der Senat viel Zeit und gab sich Mühe, ausführlich über die Anträge der Verteidigung zu beraten und festzustellen, ob ein akustisch-technisches Stimmgutachten als Beweismittel tauglich sein könnte.

Hierdurch war der Prozesstag durch lange Pausen geprägt.

4. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechung	Ende	Verhandlungsdauer
31.10.16	12	10:05	10:40 – 11:03 11:10 – 11:12 11:14 – 13:43 13: 52 – 14:16	15: 40	2 h 17 min
1.11.16	13	10: 19		10:44	25 min
Insgesamt					24 h 17 min

Kerstin Hasenknopf , Isabel Krause, Linn-Sophie Löber, Alina Travers, Lisa Kramer, Destiny Ibarra, Eileen Hagebölling

IV. Annex

1. Persönlicher Eindruck Teammitglied Eileen

Wie bereits bei der persönlichen Einlassung wurde der Angeklagte von der Verteidigung an diesem Verhandlungstag als Opfer der Umstände dargestellt. Die Verteidigung setzte auf die „emotionale Schiene“ und argumentierte häufig mit der Tochter des Angeklagten, die durch die ganze Situation in Mitleidenschaft gezogen würde.